

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO
DIE AUSNAHMEN DES § 4 ABS. 3 BAUNVO (BEHERBERGUNGSBETRIEBE, GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE U. TANKSTELLEN) SIND NICHT ZULÄSSIG

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 GEPLANTE GEBÄUDE – MAX. ZWEI GESCHOSSE
TRAUFSEITIGE WANDHÖHE MAX. 4,70 M
GRZ MAX. 0,4 , GFZ MAX. 0,6

2.2 GEPLANTE GEBÄUDE – MAX. ZWEI GESCHOSSE
TRAUFSEITIGE WANDHÖHE MAX. 6,50 M
GRZ MAX. 0,4 , GFZ MAX. 0,8

2.3 NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ANZAHL DER GESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
BAUWEISE o = OFFEN	DACHNEIGUNG

2.4 BAUGRENZEN

2.5 IM WA₁ SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

2.6 IM WA₂ SIND EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

3. VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN

3.1 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN, BITUMINÖSE BEFESTIGUNG ZULÄSSIG

3.2 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT PFLASTERBELAG

3.3 ÖFFENTLICHE RAND- UND AUSWEICHSTREIFEN MIT WASSERDURCHLÄSSIGER BEFESTIGUNG (WEITFUGIG VERLEGTES GROSSFORMATIGES PFLASTER MIT RASENFUGEN / SCHOTTERRASEN / WIESENSTREIFEN), HÖHENGLEICH MIT FAHRBAHN BZW. ALS MULDE AUSGEBILDET

3.4 ÖFFENTLICHER GEHWEG: PFLASTERBELAG ; BITUMINÖSE BEFESTIGUNG IST UNZULÄSSIG (VGL. ZIFF. 2.5.3 DER FESTS. DURCH TEXT)

3.5 ÖFFENTLICHER FUSSWEG: WASSERGEB. KIESDECKE ; BITUMINÖSE BEFESTIGUNG IST UNZULÄSSIG (VGL. ZIFF. 2.5.3 DER FESTS. DURCH TEXT)

3.6 PRIVATE STELLPLÄTZE (STAURAUM), EINZÄUNUNG ZUM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM SOWIE BITUMINÖSE BEFESTIGUNG NICHT ZULÄSSIG GEM. ZIFF. 2.2.4/ 2.2.5 DER FESTS. DURCH TEXT
PRIVATE GARAGEN

3.7 SICHTDREIECK GEMÄSS TABELLE 14, EAE 85/95 ANFAHRSICHT 3M/70M
SICHTBEHINDERUNGEN ÜBER 0,80 M AB OK FAHRBAHN SIND MIT AUSNAHME VON EINZELSTEHENDEN, HOCHSTÄMMIGEN BÄUMEN MIT EINEM ASTANSATZ ÜBER 2,50 M HÖHE UNZULÄSSIG.

4. GRÜNFLÄCHEN

4.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

4.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

4.3 ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME MIT FESTLEGUNG DES STANDORTES; ARTEN GEM. AUSWAHLLISTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN ETC. S. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

4.4 GEPL. ÖFFENTLICHE GEHÖLZPFLANZFLÄCHEN, S. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

4.5 ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME OHNE STANDORTFESTLEGUNG, ARTEN GEM. AUSWAHLLISTE DER FESTSETZUNGEN DURCH TEXT (PRIVAT)

5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

5.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

5.2 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNGEN

5.3 VORGESCHLAGENE STANDORTE FÜR BELEUCHTUNGSKÖRPER, GRUNDSÄTZLICH AUF DER SEITE DES 1,0 M BREITEN SEITENSTREIFENS

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

S. EIGENES GEHEFT !

C. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. GEBÄUDEBESTAND: WOHN- UND NEBENGEBÄUDE

2. DERZ. FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN UND FLURNUMMERN

3. MÖGLICHE GRUNDSTÜCKSTEILUNG MIT PARZELLENUMMER

4. HÖHENLINIEN

5. VORGESCHLAGENE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE

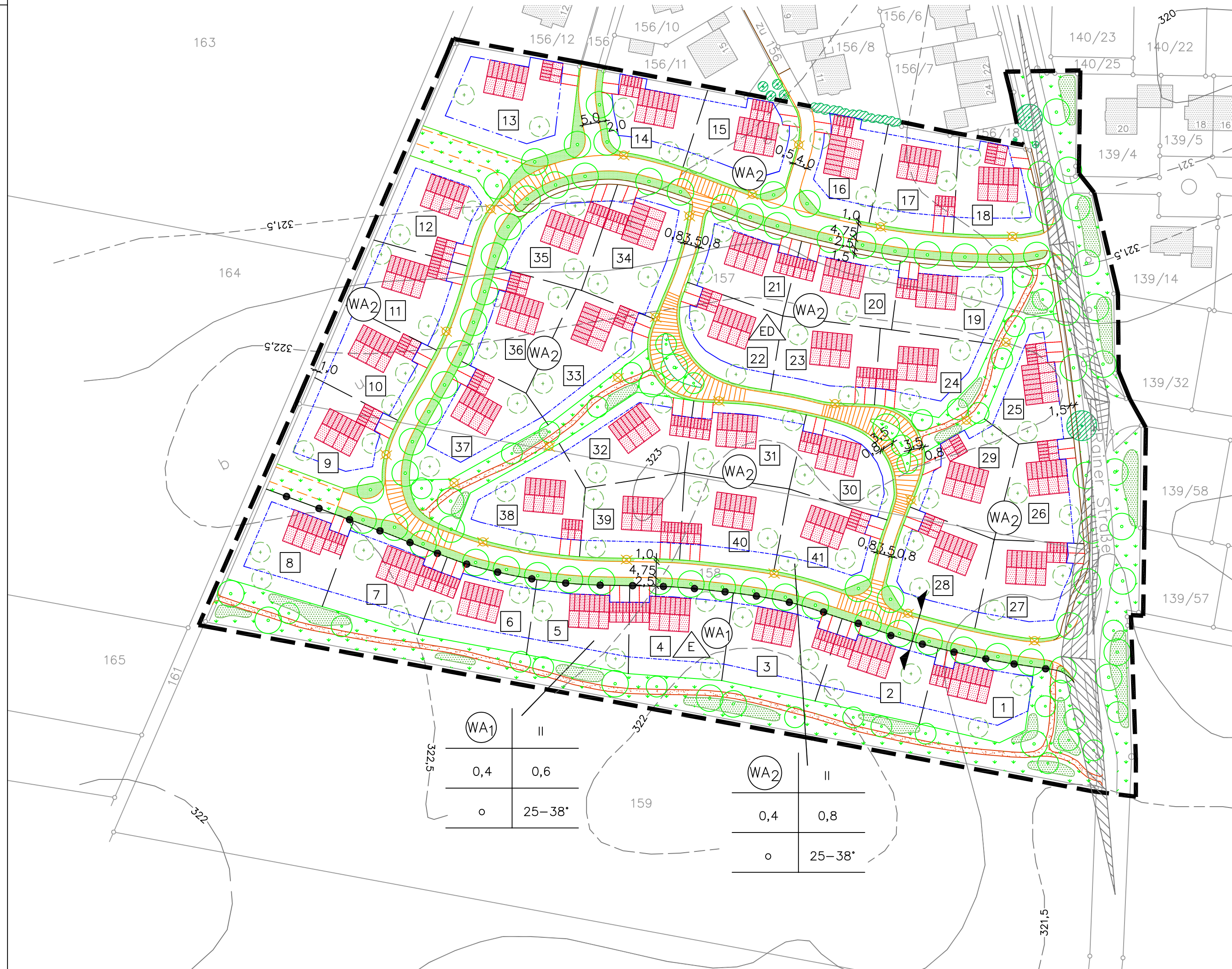
6. VORGESCHLAGENE STANDORTE FÜR PKW-GARAGEN

7. LAGE DES REGELQUERSCHNITTS

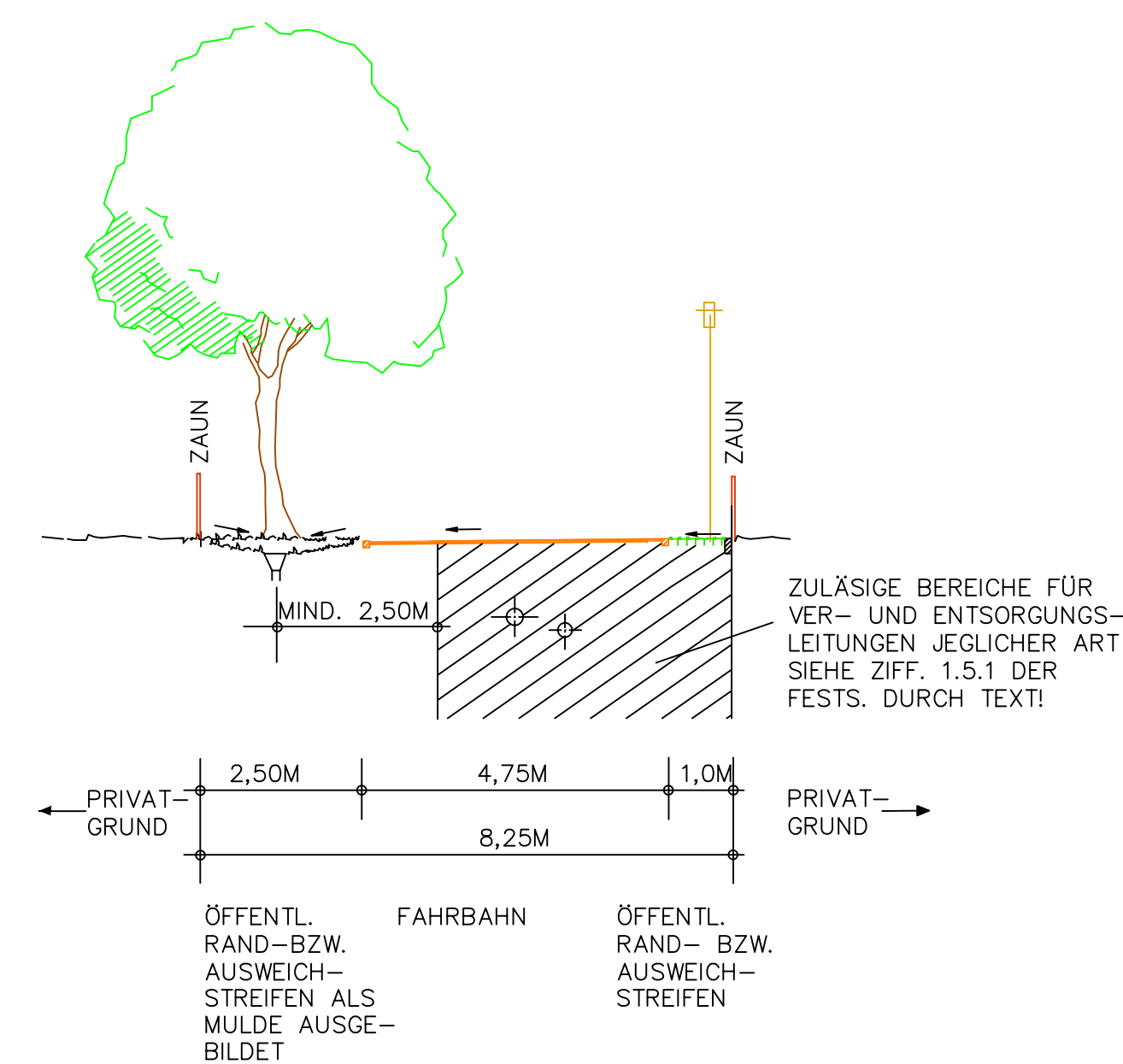
8. MASSZAHLEN

9. BÖSCHUNGEN

10. VORH. UND ZU ERHALTENDER GEHÖLZBESTAND



SCHNITT - STRASSENRAUM M = 1 : 100



BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

WA "STEINBUCKEL II"

GEMEINDE: AHOLFING
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

MASSTAB 1:1000

PLANUNTERLAGEN:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000. Stand der Vermessung vom Jahr Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßnahme nur bedingt geeignet.

HÖHENSCHICHTLINIEN:
Vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenfurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

1. AUSLEGUNG Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.04.2000 die Aufstellung des Bebauungs- u. Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 26.07.2000 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.09.2000 bis 09.10.2000 öffentlich ausgelegt.

Aholfing, den (Bürgermeister)

2. SATZUNG Die Gemeinderates vom 10.10.2000 den Bebauungs- u. Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 10.10.2000 als Satzung beschlossen.

Aholfing, den (Bürgermeister)

3. AUSFERTIGUNG Der Bebauungs- u. Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Aholfing, den (Bürgermeister)

4. INKRAFTTRETEN Die Gemeinde Aholfing hat gem. § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungs- mit Grünordnungsplan ortsüblich bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in Kraft.

Aholfing, den (Bürgermeister)

AUFGESTELLT

dipl.-Ing. gerald eeka
landschaftsarchitekt
TEL. 094422/8054-50, FAX 8054-51
BAHNHOFSTRASSE 1, 94327 BOGEN

10.10.2000	SATZUNGSBESCHL.	HÜ
Geß.	Anlaß	von
Gepr.	26.07.2000	ES
Bea.	26.07.2000	HÜ